

29.05.91

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

A. Zielsetzung

Durchführung von EG-Normen für die Vermarktung von Eiern.

B. Lösung

Bundeseinheitliche Anwendung der EG-Normen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da es sich um die Weiterführung schon bestehender Zuständigkeiten handelt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, daß erhöhte Kosten der Erzeuger, die von der fakultativen Möglichkeit Gebrauch machen, von ihnen auf Grund des starken Konkurrenzdrucks des Eiermarkts im Preis nicht weitergegeben werden können.

29.05.91

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 29. Mai 1991

021 (332) - 680 40 - Ma 87/91

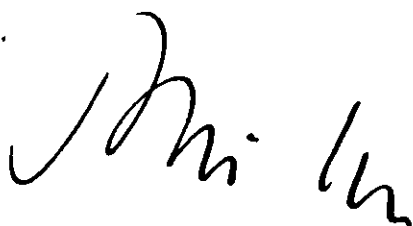
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Vermarktungsnormen für Eier

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Vermarktungsnormen für Eier
VomJuli 1991**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet
auf Grund der §§ 1 bis 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in Verbindung mit dem Organisationserlaß vom
23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) im Einvernehmen mit den Bundesministern für
Gesundheit und für Wirtschaft,
auf Grund des § 5 Satz 2 des Handelsklassengesetzes sowie
auf Grund des § 31 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen
Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I
S. 1397):

Artikel 1

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Dezember 1977
(BGBl. I S. 3138), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1987 (BGBl.
I S. 1556), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates
und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen, die
im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Eier erlassen sind."

2. § 5 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird die Angabe "Nr. 1" gestrichen.
 - b) In Nummer 1 werden die Worte "in den Geltungsbereich dieser Verordnung" gestrichen.
 - c) In Nummer 2 werden die Worte "aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung" gestrichen.
4. In § 6a wird die Angabe "Nr. 1" gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 173 S. 5) verstößt, indem er Eier

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1
 - a) in Verbindung mit Artikel 6 nicht nach den vorgeschriebenen Güte- oder Gewichtsklassen oder
 - b) in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 oder 3, Artikel 11 Abs. 1 Satz 1, Artikel 13 Abs. 1 oder 2 oder Artikel 14 nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder mit einer nicht zulässigen Angabe
zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. entgegen Artikel 5 ohne Erlaubnis nach Güte- oder Gewichtsklassen sortiert oder eine Kennnummer verwendet, die ihm nicht erteilt worden ist oder
3. entgegen Artikel 15 aus Drittländern nicht nach den vorgeschriebenen Güte- oder Gewichtsklassen oder nicht mit den vorgeschriebenen Angaben zum freien Verkehr einführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission mit ausführlichen Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 15. Mai 1991 (ABl. EG Nr. L 121 S. 11) verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 17 Abs. 1, 2 Satz 2 oder Abs. 5 oder Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 oder 3, Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 1 oder entgegen Artikel 19 Abs. 2 oder 3 Satz 1 die geforderten Bücher oder Register nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
 2. entgegen Artikel 18 Abs. 5 Satz 1 der zuständigen Behörde den Tag der Sortierung und Verpackung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
 3. entgegen Artikel 26 Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder 3 Packungen mit umgepackten Eiern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet."
6. § 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. ALLGEMEINES

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 wurden die Vermarktungsnormen für Eier den geänderten Produktions- und Vermarktungsbedingungen angepaßt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 enthält Vorschriften zur Durchführung der Rats-Verordnung. Diese Vorschriften betreffen insbesondere die Bedingungen für die Zulassung von Sammel- und Packstellen, die Kennzeichnung, die Häufigkeit der Sammlung und Lieferung und die Behandlung von Eiern, die Qualitätskriterien und Gewichtsklassen, die Angaben auf den Eiern und ihren Verpackungen, die zur Angabe der Haltungsform zu verwendenden Begriffe sowie die Kriterien für den Ursprung der Eier und die Freistellung - im Falle kleiner Mengen - von der Verpflichtung, Eier in Großpackungen abzapacken.

Hinsichtlich der Angabe des Datums enthält die Verordnung folgende Regelungen. Über das auf Eierverpackungen obligatorisch anzubringende Verpackungsdatum und das Sotierdatum im Falle von Lose-Verkäufen hinaus können durch die fakultative Angabe des empfohlenen Verkaufsdatums und/oder des Mindesthaltbarkeitsdatums und/oder des Legedatums auf Eiern oder ihren Verpackungen zusätzliche wichtige Verbraucherinformationen gegeben werden. Das Legedatum kann auch im Erzeugerbetrieb auf die Eier gestempelt werden.

Um Betrügereien entgegenzuwirken, sind für Eier, auf die das Legedatum aufgestempelt werden soll, strenge Eintragungs-, Buchführungs- und Überwachungsvorschriften ergangen.

Zum Schutz der Verbraucher gegen irreführende Angaben sind für den Fall der fakultativen Angabe anderer Haltungsformen als der Käfighaltung bestimmte Mindestkriterien für die Tierhaltung sowie besonders strenge Registrierungs-, Buchführungs- und Überwachungsverfahren festgelegt worden.

Die Packstellen sollten in der Lage sein, Eier umzupacken. Dies kann insbesondere erforderlich werden, wenn Verpackungen beschädigt sind, ein Händler Eier unter eigenem Namen verkaufen will oder Eier von Großpackungen in Kleinpäckungen umgepackt werden müssen. Es ist daher erforderlich, daß aus den Angaben auf den Banderolen, Etiketten und Packungen, Ursprung und Alter der Eier zu erkennen sind.

B. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Artikel 1

1. Die Änderungen im § 1 ergeben sich aus den Verträgen zur deutschen Einigung.
2. Die Streichung von § 5 ergibt sich aus den Verträgen zur deutschen Einigung.
3. Die Änderung in § 6 ist eine Folge der Änderung in § 1.
4. Die Änderung in § 6a ist eine Folge der Änderung in § 1.
5. Die Neufassung des § 7 ergibt sich aus der Änderung und Erweiterung der Kennzeichnungsbestimmungen für Eier und Eierpackungen.
Die Ergänzung der Ordnungswidrigkeitstatbestände unter Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b ist erforderlich, um bei Verwendung des Legedatums die Einhaltung der Bestimmungen überwachen zu können.
6. Die Aufhebung des § 9 ergibt sich aus den Verträgen zur deutschen Einigung.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 bis 3 und 5 Satz 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) sowie § 31 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397).

Zu Artikel 2

Der Termin des Inkrafttretens dieser Verordnung ist durch Artikel 37 der Kommissions-Durchführungsverordnung bestimmt.

05.07.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungs-
normen für Eier

/ Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Drucksache 339/91 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n
zur
Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Vermarktungsnormen für Eier

1. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 173 S. 5) verstößt, indem er Eier

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1

- a) in Verbindung mit Artikel 6 nicht nach den vorgeschriebenen Güte- oder Gewichtsklassen oder
- b) in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 erster Halbsatz, Artikel 9, Artikel 10 Abs. 1 oder 3, Artikel 11 Abs. 1 Satz 1, Artikel 12, Artikel 13 Abs. 1 oder 2 oder Artikel 14 nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder Kennzeichnungen oder mit einer nicht zulässigen Angabe oder Kennzeichnung

zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

- 2. entgegen Artikel 5 ohne Erlaubnis nach Güte- oder Gewichtsklassen sortiert, oder eine Kennnummer verwendet, die ihm nicht erteilt worden ist, oder
- 3. entgegen Artikel 15 aus Drittländern nicht nach den vorgeschriebenen Güte- oder Gewichtsklassen oder nicht mit den vorgeschriebenen Angaben zum freien Verkehr einführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 15. Mai 1991 (ABl. EG Nr. 121 S. 11) verstößt, indem er

1. als Verantwortlicher einer Packstelle oder Erzeuger entgegen Artikel 17 Abs. 1, 2 Satz 2 oder Abs. 5 oder Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 oder 3, Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 1 oder entgegen Artikel 19 Abs. 2 oder 3 Satz 1 die geforderten Bücher oder Register nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen Artikel 18 Abs. 5 Satz 1 der zuständigen Behörde den Tag der Sortierung und Verpackung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
3. entgegen Artikel 26 Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder 3 Packungen mit ungepackten Eiern nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird zu Absatz 4.'

Begründung:

In Artikel 1 Nr. 5 ist der Eingangssatz zu ändern, da § 7 nicht insgesamt neu gefaßt, sondern nur teilweise geändert wird.

Absatz 3 und 5 sollen beibehalten werden; ihre Streichung beruht auf einem Redaktionsversehen.

Endgültige Bezeichnung der Kommissionsverordnung enthält nicht das Wort "ausführlichen". Die Artikel 8, 9 und 12 sollten miteinbezogen werden, um eine lückenlose und wirkungsvolle Überwachung sicherzustellen. Zur Wahrung der Wettbewerbsgleichheit sollten auch bei Drittlandseinführen unzulässige Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erfaßt unter anderem den Fall des Artikels 11 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90, der die Verwendung von Banderolen und Etiketten regelt. Eine Banderole bzw. ein Etikett als solches ist aber begrifflich keine "Angabe". Es empfiehlt sich daher, entsprechend dem bisherigen Wortlaut des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier den Begriff der "Kennzeichnung" zusätzlich zu verwenden.

Die Einfügung der Worte "als Verantwortlicher einer Packstelle oder Erzeuger" in Absatz 2 Nr. 1 beruht darauf, daß die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91, die die Führung von Büchern bzw. Registern regeln, sich einerseits an die "Erzeuger", überwiegend aber an die "Packstelle" richtet. Wer innerhalb einer Packstelle buch- bzw. registerführungspflichtig ist, regeln die Bezugsnormen nicht. Der Normadressat ist deshalb in der Sanktionsvorschrift zu konkretisieren.

2. Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 7 Abs. 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. entgegen Artikel 17 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 6 ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Behandlungsweise Eier oder ihre Verpackungen mit dem Legedatum versieht oder Begleitpapiere nicht mindestens 12 Monate aufbewahrt,"

Begründung:

Wenn das Legedatum nicht wie vorgeschrieben vom Erzeugungsbetrieb zur Packstelle dokumentiert wird, sind Mißbräuche zu erwarten; die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Dokumentierung darf daher nicht folgenlos bleiben.

3. Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a - neu - einzufügen:

"Artikel 1a

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

Begründung:

Die Vorschrift gibt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Befugnis, wegen der Vielzahl der Änderungen der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier zur Erleichterung der Lesbarkeit im Bundesgesetzblatt eine Bekanntmachung der Neufassung zu veröffentlichen.